

amtliche Bekanntmachung

023 K 012/22



AMTSGERICHT LÜNEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 15.07.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, Saal 127 EG,
Neubau**

das im Grundbuch von Lünen Blatt 10598 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:
Gemarkung Lünen Flur 23 Flurstück 518, Gebäude- und Freifläche,
Wörthstraße 14, 1005 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1-geschossiges freistehendes unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst rückwärtigem Anbau, Garage und Carport. Baujahr des Zweifamilienhauses ist aus den Bauakten nicht ersichtlich; nach Angaben ca. 1918 (Wohnfläche insgesamt 158,04 qm). Baujahr des Anbaus mit sep. Wohnung 2015 (Wohnfläche 71,2 qm). Die Bauzeichnungen und Angaben aus den Bauakten der Stadt Lünen sind unvollständig und stimmen nicht mit den örtlichen Gegebenheiten überein. Im Altbau/Vordergebäude wurde im Keller eine Stahlbetondecke (Kellerdecke) eingebaut; die vorhandenen Steingewölbe- bzw. Kappendecken wurden teilweise entfernt. Eine bauordnungsrechtliche Genehmigung sowie ein geprüfter Nachweis der Statik und Abnahme zu dieser Maßnahme sind in den Bauakten der Stadt Lünen

nicht vorhanden. Die unteren Stahleinlagen im Stahlbeton der Kellerdecke liegen teilweise frei sichtbar und haben keine erforderlich ausreichende Betonüberdeckung. Die Tragfähigkeit der Kellerdecke wurde durch den Sachverständigen nicht geprüft. Das Objekt wurde zum Stichtag eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 370.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lünen, 16.04.2024